



**Vorlage
- öffentlich -**

lfd. Nummer
0166

Jahr
2022

Geschäftsbereich
6

Beratungsfolge

Sitzungstermin Zuständigkeiten

Haupt- und Finanzausschuss	16.02.2022	Beratung / Empfehlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	22.02.2022	Entscheidung

Betreff

Straßenbenennung
hier: Benennung eines Platzes zwischen Franziusstraße und Henricistraße im Moltkeviertel
- Arbeitsbezeichnung Y 35 - im Stadtteil Huttrop

Datum: 29.01.2022

gez.: Oberbürgermeister Kufen

Beschlussvorschlag

**Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,
die Bezirksvertretung I beschließt,**

**der Platz – Arbeitsbezeichnung Y 35 – erhält die Bezeichnung
„Uta-Ranke-Heinemann-Platz“**

Sachverhaltsdarstellung

Bereits im vergangenen Jahr ist die Familie von Uta Ranke-Heinemann an den Oberbürgermeister Herrn Kufen herangetreten, einen Platz im Moltkeviertel nach der Verstorbenen zu benennen.

Frau Uta Ranke-Heinemann war bis zu ihrem Tode am 25.03.2021 im Moltkeviertel der Stadt Essen wohnhaft.

Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung im April 2021 die Empfehlung an den Haupt- und Finanzausschuss sowie der BV I beschlossen, den in der Anlage bezeichneten Platz in „Uta-Ranke-Heinemann-Platz“ zu benennen.

Der Platz liegt zwischen der Franziusstraße und der Henricistraße.

Die Anschriften der Franziusstraße bleiben im Zuge der Platzneubenennung erhalten, so dass sich für die Anwohnerinnen und Anwohner keine Änderungen oder Kosten ergeben.

Das Straßenbenennungsschild soll um ein Erläuterungsschild mit folgendem Text ergänzt werden:
Uta Ranke-Heinemann (1927-2021), 1970 weltweit erste katholische Theologieprofessorin

Gem. § 10 Abs. 1 h) der Hauptsatzung der Stadt Essen entscheidet die Bezirksvertretung über die Benennung oder Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken; ausgenommen sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie andere Hauptverkehrsstraßen.

Entsprechend Punkt 11 der vom Rat der Stadt Essen am 30.01.2013 beschlossenen „Grundsätze für

die Straßenbenennungen“ ist bei Benennungen eine Empfehlung des Hauptausschusses einzuholen, wenn die Straße oder der Name nicht eindeutig eine ausschließlich bezirkliche Bedeutung haben.

Nach dem vorgegebenen formellen Verfahrensweg gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird der Benennungsbeschluss im Amtsblatt der Stadt Essen veröffentlicht und nach Ablauf der anschließenden Rechtsmittelfrist, sofern hiergegen keine Rechtsmittel erhoben werden, bestandskräftig.

A. Gesamtkosten / Folgekosten

(Kostenberechnungen, Finanzierung und Veranschlagung siehe Anlage(n) _____)

- 1. Investitionen / sonstiger einmaliger Aufwand: Ja Nein
- 2. Kalkulatorische Kosten: Ja Nein
- 3. Personalkosten (z.B. Stellen, Stellenanteile, sonstige Personalkosten): Ja Nein
- 4. Sachkosten / sonstige Kosten: Ja Nein

Beschreibung / Art: Straßennamensschild + Ergänzungsschild

Bezifferung: 200,00 €

Finanzierung: 7710.1540.0100.2

- 5. Vorlagenvorprüfung erforderlich: Ja Nein
- 6. Die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 GO NRW bzw. des § 82 GO NRW sind wie folgt gegeben:

B. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Stufe 1		Vor-Einschätzung der Klimarelevanz		
Auswirkungen auf den Klimaschutz	+ positiv	0 keine	- negativ	
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	